

42-641-3

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Fischzuchtanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 483, 483/1, 415/1 und 649/1, Gemarkung Ratzing von Herrn Daniel Wagner, Dorner Str. 12, 94065 Waldkirchen

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Herr Daniel Wagner hat beim Landratsamt Freyung-Grafenau mit Antragsunterlagen vom 13.02.2020 die Neuerteilung der zum 31.12.2009 befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb der Fischzuchtanlage zur Aufzucht von Forellen, Lachsforellen, Saiblinge, Bach- und Seeforellen vom Ei über Setzlinge bis zum fertigen Speisefisch beantragt.

Folgende Ausleitungsmengen aus den Gewässern wurden beantragt:

- Schauerbach: 90 l/s zur Fischzuchtanlage und 20 l/s in den ehemaligen Triebwerkskanal
- Saußbach: 70 l/s
- Ziegelstadelbach: 6 l/s

Des Weiteren wurden folgende Umbauten an der Fischzuchtanlage beantragt:

- Neubau Ausleitungsbauwerk am Saußbach
- Umbau Ausleitungsstelle im Schauerbach
- Umbau Absetzteich unterhalb der Fischzuchtanlage

Das Vorhaben wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sowie der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern abgestimmt.

Der Jahresertrag der Fischproduktion wird nach dem vorgelegten Betriebskonzept mit 40 – 50 Tonnen beziffert. Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach Nr. 13.2.1.3 für den Betrieb einer Anlage zur intensiven Fischzucht ist entbehrlich, da diese erst ab einem Ertrag von mehr als 50 Tonnen vorzunehmen ist.

Bei den Gewässerausbaumaßnahmen handelt es sich um ein wasserwirtschaftliches Vorhaben im Sinne der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, für das eine **allgemeine Vorprüfung** des Einzelfalles nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehen ist.

Im Rahmen dieser Vorprüfung war festzustellen, ob das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Inbesondere wurde nach entsprechender fachlicher Abstimmung festgestellt, welche Maßnahmen als notwendig erachtet werden, damit die Anlage den geltenden Bestimmungen entspricht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Königsfeld, Zi.Nr. 206, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Freyung, 10.03.2021

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl

Regierungsdirektor